

DOKUMENTATION: DAS URTEIL DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFS DER REPUBLIK POLEN VOM 22. OKTOBER 2020

EINFÜHRUNG IN DAS URTEIL

Von Adam Szafranski, Warschau*

Seit dem politischen Umbruch im Jahre 1989 haben die polnischen Rechtsvorschriften zum Lebensschutz einen bedeutsamen Wandel erfahren. Zu den Zeiten der kommunistischen Regierung stießen Schwangerschaftsabbrüche auf keine Missbilligung der Machtorgane, und die in Polen geltenden Regelungen stimmten mit dem Recht der damaligen kommunistischen Länder überein. Auch die gesellschaftliche Unterstützung für Abtreibung hat sich seit 1989 rückläufig entwickelt. Der Mentalitätswandel ging mit Rechtsänderungen einher.

Mit Erlangung der Möglichkeit, über das eigene Schicksal zu entscheiden, wurde in Polen eine öffentliche Debatte ausgelöst, die die polnische Gesellschaft auseinandertrieb. Die Befürworter des Lebensschutzes verlangten nach Rechtsänderungen, die auf erheblichen Widerstand stießen. Die Geschichte der Regelungen und die Stellungnahmen des Verfassungsgerichtshofs aus den Vorjahren wurden in der nachstehenden Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof selbst geschildert. Es ist an dieser Stelle vor allem darauf hinzuweisen, dass nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs in der Sache K 26/96 im Jahre 1997, kraft dessen die sog. soziale Indikation (Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs, wenn sich die Schwangere in schwierigen Lebensbedingungen oder in einer schwierigen persönlichen Lage befindet) für nicht verfassungskonform erklärt wurde, der sog. „Abtreibungskompromiss“ etabliert wurde, der für einen Schwangerschaftsabbruch drei Indikationen voraussetzte.

Gemäß dem Gesetz über Familienplanung durfte also in den Jahren 1997–2021 ein Schwangerschaftsabbruch ausschließlich von einem Arzt vorgenommen werden, wenn:

- a) die Schwangerschaft eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren bildete;
- b) die pränatale Diagnostik oder sonstige medizinische Indikationen auf eine hohe Wahrscheinlichkeit einer schweren und irreversiblen Behinderung des Fötus oder einer unheilbaren und für den Fötus lebensbedrohlichen Krankheit hinwiesen;
- c) ein begründeter Verdacht darauf bestand, dass die Schwangerschaft durch eine Straftat herbeigeführt wurde.

* Dr. iur. habil., Rechtsanwalt, Mitglied der Fakultät für Recht und Verwaltung der Universität Warschau.